



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 24.09.2007 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

227. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2007, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht. Im Studienjahr 2006/07 wurde das Auswahlverfahren im Diplomstudium Psychologie durchgeführt.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die

Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt im Wintersemester 2007/08 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2. Betroffenes Studium

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft.

§ 3. Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die im Wintersemester 2007/08 zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2007/08 miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft umsteigen,
- b. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien absolvieren,
- c. bereits vor dem Wintersemester 2007/08 und seitdem ohne Unterbrechung zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (oder zum Vorläuferstudium des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft) zugelassen waren, oder
- d. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 25 Abs. 1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn zumindest das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ des Bakkalaureatsstudiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien bzw. gleichwertige Prüfungsleistungen vorliegen.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 lit a bis d und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktezahl bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Wintersemester 2007/08 und darf in diesem nicht geändert werden.

(3) Studierende, die zum Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans nicht gestattet.

§ 5. Festlegung der im Wintersemester 2007/08 zur Verfügung stehenden Plätze

(1) Für das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze im Wintersemester 2007/08 mit 962 fest.

(2) Das Auswahlverfahren ist bis spätestens 15. Februar 2008 abzuschließen. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens im Wintersemester 2007/08 nicht angeboten. Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen.

(3) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

- a. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- b. Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE), 2 SemSt, 5 ECTS
- c. Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS), 2 SemSt, 5 ECTS

(4) Für das Auswahlverfahren werden in den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 lit a. und b. jeweils eine schriftliche Vorlesungsprüfung am Ende des Wintersemesters herangezogen. Der Übungsteil der beiden Lehrveranstaltungen wird für die Zuweisung von Leistungspunkten nicht miteinbezogen.

(5) Aus der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 lit c. wird in das Auswahlverfahren nur eine schriftliche Prüfungsleistung (Teilleistung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten“) einbezogen, die bis spätestens 15. November 2007 geprüft und beurteilt werden muss. Die weiteren schriftlichen und/oder mündlichen Teilleistungen dieser Lehrveranstaltung werden in Parallellehrveranstaltungen erbracht, fließen in die Gesamtbeurteilung des Proseminars ein, haben aber auf die Zuweisung von Leistungspunkten keinen Einfluss.

(6) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste gemäß § 4 Abs. 4 ausgewählt wurden, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Auf den § 7 des Studienplanes wird hingewiesen.

(7) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums ausgeschlossen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans sind unzulässig.

§ 6. Durchführungsbestimmungen

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.

(3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 7. In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Wintersemester 2007/08.

Für das Rektorat:
Der Rektor:
W i n c k l e r

Der Vizerektor Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

